

# Die traditionelle, politische Bedeutung des Schiesswesens in der Schweiz

## Schützentradition

Das Schweizerische Schiess- und Schützenwesen gründet auf einer **Überlieferung** aus dem **Hochmittelalter**. Das Schiessen mit Bogen und Pfeil, Armbrust und Speer wurde schon in frühesten Zeiten gepflegt, verlangte doch die Jagd auf nutzbares Wild, sowie der Kampf mit Raubtieren und mörderischen Mitmenschen brauchbare Fernwaffen und sichere Schützen. Man bildete daher nicht nur Erwachsene, sondern auch ganz junge Leute im richtigen Gebrauch von Schusswaffen, Bogen und Armbrust aus.

## Anfänge des organisierten Schiesswesens

Die Anfänge des organisierten Schiesswesens in der Schweiz gehen auf sich zusammenschliessende Schützen in den Städten zurück. Es wurden Schützenvereinigungen, Schützengesellschaften, Schützenbruderschaften, Schützenzünfte und Schützengilden gegründet. Zuerst gab es nur die **Bogen- und Armbrustschiessen**, etwas später auch **Schiessen mit Feuerwaf-**



Zilstatt der Büchschützen in Zürich, 1504

**fen**. Nachbarliche Freundschaften im städtischen Zusammenleben trugen die Freude am Scheibenschiessen zu fröhlichen Zusammenkünften und Vereinigungen.

## Schiessreglemente

Das Schiesswesen erforderte von Beginn weg klare **Reglemente**. Damit konnte verhindert werden, dass sich zwielichtige Gestalten auf Kosten der rechtschaffenen Schützen zu bereichern vermochten. Die regulären Bedingungen wurden in **Schiessordnungen**, Satzungen, Ordonnanzen, Schiessregeln oder auch «Gesätze» formuliert. Diese Vorschriften und Spielregeln mussten von den Behörden der Stadt oder auch von den Schützengesellschaften selbst genehmigt werden. Diese Schiessordnungen waren die Vorläufer der heutigen **Vereinsstatuten**.

Als eine der ersten bekannten Schiessordnung ist jene der Schützenzunft von Zürich, vom Rat am 23. Juni 1441 genehmigt, erhalten geblieben. Sie wurde den Luzernern für ihr Freischiessen 1452 in Sursee zur Verfügung gestellt. Hier der vollumfängliche Wortlaut:

*«Den ehrsamen, ehrbaren und weisen Büchschützen zu Luzern, eusern besonders lieben und guten Fränden entbieten wir, die Büchschützen der Stadt Zürich unsern willigen fründlichen Dienst voraus und fügen auch zu wissen: dass wir mit Gunst, Wissen und Willen des V. E. W. Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich unsern gnädigen Herren ein fründliches Gesellenschiessen haben, und die nachbenamsten Kleinod und Abentbür fry usgeben und darnach schiessen lassen. Nämlich einen Ochsen um 8 fl., einen zweiten*

*um 6 fl., einen dritten um 5 fl., einen silbernen Becher für 4 fl., einen goldenen Ring für 2 fl. Und an Gold 1 fl. Darum wird man anfangen lassen schiessen uf unser lieben heiligen St. Felix- und Regulatag, als den 11. Tag Herbstmonats, also dass sie an dem Abend zu Nacht davor hier syen, und wird man auf den obgenannten unserer Herren Tag anfangen zu schiessen und Schüsse thun, so viel man deren nach der Schiessgesellen Rath thun mag, am andern Tag wird man anbeben, so die Gloggen am Morgen Neune schlagt und ufbören, wann die Gloggen Fünfe schlagt, und um die obgenannte Abentbür sechszebn Schüsse thun; und wenn die Schüsse vollendet, welcher alsdann die allermeirsten Schüsse behauptet hat, der nimmt die besten, und darnach jeder beste Schütze die beste Abentbür, bis die obgenannten alle weggenommen worden, und einen goldenen Ring für einen Gulden, und einen Ort (= Zürcher Vierbatzenstück) denen, die nid zum Stich kommen sind. Es wird auch ein jeder Schütz 6 Schilling Zürcher-Würung in den Doppel legen, und so oft einer einen Schuss bebeit, so oft werden ihm wieder daraus 6 Zürcher-Pfennig, und wenn der Schütze damit fertig ist, soll auch der Doppel ein End haben. Das Ziel bei diesem Schiessen wird syn zweihundert und dreissig Schritt, und dieselben Schritt gemessen von einem der entferntesten und einem der nächsten Stadt, die zu diesem Schützenspiel gekommen. Und das Schiessen wird in einem wyten Feld syn in eine unversebrte schwebende Schiben, und die Schiben wird vom Zweck eine Zürcherelle und einen vierten Teyl wit in der Ründe syn.*

*Es soll jeder Schütz schiessen fry mit schwebendem Arm, und auch dass die Büchs am Anschlag uf der Achsel nit Rube und obne allen Vorteyl oder*

*List. Auch soll keiner mit gerüsteten Banden oder Riemen unter den Armen in Ermien, noch usserhalb nit haben noch gebrouchen, in keinen Weg, noch mebr dann eine Kugel laden. Welicher aber sölicher vorgemeldeter Artikeln einen oder mehrere übersehete, der soll sine Schüss und was er gewonnen verloren han, und darüber hin in der Straff sy was gemeine Schiessgesellen darumb erkennen werden; soll ouch nit von Zürich weg, bis das er der Straff genug gethan bat. Es werden ouch zween erbare Männer des Raths von unsern obgenannten gnädigen Herren dazu geordnet syn, damit jedermann nach Rächt und Billigkeit gethan werde.*

*Wir wollen ouch fry usgeben us dem Glücksbafen die nachbenamseten Kleinod: Nämlich einen bedeckten silbernen Becher für 6 Gulden, einen silbernen Becher für 5 Gulden und noch einen für 4 Gulden. Item eine silberne Schale für 3 Gulden, einen goldenen Ring für 2 und 1 Gulden an Gold.*

*Die erste Person, die us dem Hafen gezogen wird, sie gewinne ein Kleinod oder nit, bekommt einen Widder; und soll eines jeden Namen auf ein Zedel geschrieben werden, der in den Hafen legen will, und so oft soll von desselben Namens wegen ey Schilling Zürcher-Würig gegäben werden, und mag einer ein Namen schryben, so oft er will, man mag auch syn, wo man will, nur soll allemal ey Schilling bezabit werden. Der Glücksbafen soll auch Zinnstag nach des beiligen Krüzestag nachkünftig am Morgen zu der elften Stund beschlossen und von Niemand mer daryn gelegt werden können, und nach Mittag, wenn die Gloggen Eys geschlagen bat, wieder geöffnet und vollendet werden. Man wird auch die geschribnen Zedel alle in ein Hafen thun, und so viel der geschribnen Zedel syn werden, so viel ungeschribne Zedel wird man thun in eyn andern Hafen, und us denselben*

ungeschribnen Zedeln so viele nehmen, als der Kleinod synd, die Kleinod daruf schreiben, und wieder unter die ungeschribnen Zedel mischen in Gegenwart alles Volks, und zwischen dieselben zwei Häfen ein junger, onargwöniger Knab von sechszebn Jahren, der wird zur gleichen Zit mit synen Händen in beide Häfen greiffen, und us eynem jedwederen einen Zedel nehmen, den mit eynem Namen bezeichneden Zedel lassen lesen, und mit wölichem Namen zy Zedel kömbt, darby ein Abentbür geschriben stat, dieselbe Abentbür gibt man derselben Person, die am Zedel geschriben ist; mit wölichem Namen-Zedel aber kein angeschribnen Zedel kömbt, dem wird dasmal müd, und das wird so lang dubren, bis das die Zedel und Abentbür all us beyden Häfen genommen worden, und wölicher ufgeschribner Nahm zuletzt us dem Hafen kömbt, dem wird auch ein Widder gezäben, er gewinne ey Abentür oder nit. Wölicher eyn halben Guldi in den Häfen leit, der mag dafür zwei und zwanzig Zedel, und wölicher ein Guldi zahlt, vier und vierzig Zedel mit geschribnem Namen ynlegen. - Mebr wollen wir usgeben ein Guldi für Sprünge, und sollen dafür zweierlei Sprünge gesprunzen werden. Des ersten, Stillstand mit ebenen Füssen, zum andern mit einem Anlauff ouch zu ebenen Füssen, und zum dritten aber mit dem Anlauf zu zynem Ziel, und dannetbin auf eynem Fuss dry Sprüng, und wölicher in den jetzt gemeldeten dreyerley Sprünge den besten thut, dem wird das Kleinod darumb gegäben werden.

Item ein Gulden, darumb den Stein zu stossen. Also wölicher eyn fünfzebnfündigen, eyn dryssyghfündigen und zyn fünfzigfündigen Stein, mit jeglichem dry Stöss, uf das allerwüstest tribt, der hat den usgesetzten Gulden gewonnen.

Item umb eyn Gulden sechbhundert Schritt wit zu lauffen. Und das jedermann verstab, das hierbey key Gewährde gebraucht werde; und werden zue deme allem erbare Lübe von unsern Herrn geordnet werden, umb gegenwärtig zue syn und zu verschaffen,

das jedwedem nach Gerechtigkeit, was ihm das Glück us dem Hafen beschärdt und syne Mannskraft zügüt, gfolget werde on alle Hinderung. Hierumb Ersame, Wise, besonders gute Fründe! Bitten wir üwre Liebe und gute Freundschaft, mit ganzem Fliss und Ernst, auch zu uns zu sölichem unsrem Schützenspiel und Kurzwyl, umb unser Willen güttlich zue begeben und zue erschynten, wie ouch von unsertwegen andre üwre Nachbarn und gutte Fründe mit bieber zu nehmen, umb mit uns Frundschaft und Kurzwyl zu haben, und euch hierin so guttwilliglich zu bewysen, als wir es euch zutrauen, und in gleichen und mehrern Fällen umb euch verdienen wollen. Ir alle und jeglich andre, so zu den vorgemeldten Dingen kompen werden, sollen ouch unsrer obgenannten gnädigen Herren von Zürich Sicherheit und Glett ban, alls so uns das zugesagt ban, anbero zu kommen, by uns zu syn, und wider von uns an ire Gewabsamme durch ir Gricht und Gebiet, usgenommen und hintangesetzt der obgenannten unsrer Herren und derselben Eidgenossen öffentliche Fymde, und jene, den eire Stadt Zürich verboten ist. Mit Urkundt dises Briffs versiglet mit des fürsichtigen wysen Heinrich Roisten, Bürgermeisters der Statt Zürich, unsers gnädigen Herrn Insigel, von unser Bitt wegen, und gäben uff Montag nach unser lieben Frauen Tag im Augsten Anno Domini 1472. -

### Förderung der Schiessfertigkeit

Die Behörden waren interessiert, dass die breite Bevölkerung mit den Feuerwaffen umgehen konnte und auch traf. Durch die Verleihung von Vorrechten, Privilegierung, Preisen an die besten Schützen wurde die Schiessfertigkeit gefördert. Gleichzeitig bildete sich auch die Subsidiarität des sportlichen Schiessens mit dem militärischen Schiessen aus. Ursprünglich belustigte sich an Sonn- und Feiertagen alt und jung an Schiessanlässen mit Arm-



Schützenordnung Stadtschützengesellschaft Solothurn, 1813

brust oder Pfeil und Bogen. Man schoss auf hölzerne Tierfiguren, z.B. den Papagei, oder man warf den «Tätsch», einen Lehmklumpen auf ein Brett. Es entstanden dann die **Kirchweihschiessen** (= Chilibischiessen) und Fasnachten, wo sich die Angehörigen befreundeter Stände zu friedlich-fröhlichen **Wettkämpfen** trafen. Hier durften auch die Nationalspiele nicht fehlen, nämlich Steinstossen, Springen, «Mutteln» (Werfen mit Lehmballen), Ringen, Schwingen und Kegelschieben. Man setzte in den **Glückshafen**, das «Abentbür», eine Lotterie mit freier Zahl einzulegendender Lose. Jeder Teilnehmer hatte eine kleine Abgabe zu entrichten, deren Ertrag zum Bestreiten der Zeigerkosten und der allgemeinen Unkosten bestimmt war. Wer in den Glückshafen einlegen wollte, zahlte einen Schilling und erhielt dafür einen Zettel, auf den er seinen Namen schreiben liess. Alle diese Zettel wurden in den Häfen geworfen. Eine genau gleiche Zahl unbeschriebener Zettel wurde in einen zweiten Hafen gelegt. Aus letzterem nahm man so viele heraus, als Gewinne vorgesehen waren. Sie wurden mit den Beträgen der Preise beschrieben und unter die leeren gemischt. Dann kam am Tag der Losung ein unparteiisches Kind, der immer zugleich in beide Häfen zu langen, je einen Zettel herauszunehmen und dem Schreiber zu übergeben hatte, der den betreffenden Gewinn mit lauter Stimme verlas.

### Freischiessen und Schützenfeste

Die Freischiessen und Schützenfeste wurden mehr und mehr zu **Volksfesten**, welche dem friedlichen Zusammenleben nach kriegerischen Konflikten dienten. Die Bevölkerung hatte so auch ab und zu die Gelegenheit einer Ablenkung, nämlich für kurze Zeit dem tristen Alltag zu entrinnen.

Vor der Gründung des Bundesstaates von 1848 hatten die eidgenössischen Ehr- und Freischiessen einen grossen Einfluss auf das politische Geschehen. Die Schützengesellschaften bildeten für die Politiker mit ihrer Mitgliedschaft ein gutes Karrieren-Trittbrett.

### Schützentradiation

Es entstand die Schützentradiation – aus idealistischen Gründen – wie Vaterlandsliebe, als Erinnerung und Stolz auf unsere kämpferischen Vorfahren, für eine gute Sache, im Sinne des Zieles für eine bessere Zukunft. Der Geist der Schützenfeste hatte jene hochwichtige Aufgabe, sich an die heldenmütige Aufopferung der Väter zu erinnern und ihnen nachzueifern, damit in frohem Frieden der Freiheit würdig gelebt werden konnte.

Es gab aber auch profanere Gründe für die Durchführung von Schiessanlässen: Die politischen Räte ver-

besser treffen  
Herzogenmatt von SWISS ARMS  
Blum Optik  
mit 100er-bild!  
unser Partner: KLOSSNER OPTIK  
Blum Optik  
Balla 17, 3001 Thun  
Tel. 033/223 33 33  
www.blumoptik.ch  
www.klossneroptik.ch  
Tel. 033/681 29 40

abfolgten den Schützengesellen neben dem Trunk auch das Pulvergeld mehr oder weniger -gratis-. Die Annahme dieses Geldes verpflichtete die Schützen zur militärischen Einteilung zu den Büchschützen und zur Teilnahme an Kriegsdiensten.

### Preise

Um die Schützen zum Üben mit der Waffe anzuspornen, spendete die politische Obrigkeit für einzelne Festanlässe und die regelmässigen Schiessstage Preise. Damit verpflichteten sich die Schützen im Sommer mindestens an sechs Sonntagen ihre Schiesspflicht zu erfüllen. Ein weiterer von der Obrigkeit begüns-

tigter Brauch war die «Ürte» (eine **Tranksame**): *Item umb der schützen win Ist unser Meinung / wenn die schützen uff der der Zilstatt am sunnentag schiessen, dass man Inen den Wein uff die Zilstatt gebe 2 kopf des besten lantwin und man dass fronfasten gelt abtrüge.* Kurz darauf wurde diese Bestimmung noch verbessert: *Wann man am sunntag uff der zilstätten schiess, so sol man zwen köpff wyn den schützen geben, da den wyn öffentlich uf der zilstatt trinken, der Stadt und den schützen gemeinlich zu Eeren, wenn aber die schützen uf der Zilstätten nit schiessen, sol man Inn (ibnen) och kein wyn geben.*

Es war also im Interesse der Obrigkeit, dass die Schützen beim Trinken zusammenhockten und die Ka-

meradschaft pflegten. Im 1465 lud Zürich auf Mittwochen vor St. Margarethen die Bundesgenossen zu einem Armbrustschieszen. Die Gaben bestanden aus Pferden, Ochsen, silbernen Bechern, Textilien und Waffen.

Die reichen Preise waren hier sehr wichtig. Damit verbunden waren die Ehre, die offenen Spiele und der beliebte **Glückstopf (Glückshafen)**. Die ältesten Auszeichnungen für gute Schiessresultate waren die **Naturalgaben**. Unter diesen finden sich Ochsen, Zuchtstiere, Pferde und Widder. Manchmal waren diese mit kostbaren englischen oder italienischen Textilien bedeckt. Für die grossen Schützen bestanden die Ehrengaben aber auch in Schürlietz (Wamse aus Barchentstoff) oder gemachten Hosen in den Standes- oder Ämterfarben. Für die kleinen Schützen wurden Hosennesteln und Zinnschüsseln abgegeben. Preise in Form von **Ehrenwein** an Festmählern mit den Ratsvertretern oder weitere Gaben wie Rüstungen, Becher, Schalen, Ringe.

### Aufschwung des Schiesswesens

Es war wirklich eine für das Schiesswesen grossartige Zeit. Die Regierungen begünstigten und unterstützten die städtischen Schützengesellschaften. Bemerkungen und Angaben in Ratsmanualen und Protokollen lassen sich ab Mitte des 15. Jh. immer öfters finden. Nach den gewonnenen Kriegen (alter Zürichkrieg, Burgunderkriege) nahm das Schiesswesen einen gewaltigen Aufschwung. Es wurden neue Schützengesellschaften gegründet und viele neue Zilstätten (= Schiessanlagen) gebaut. Je mehr die Feldzüge die Überlegenheit der Schusswaffen gegenüber den Stosswaffen bestätigten, desto mehr wurden die neuen Ansichten und Gesichtspunkte in die Schiess-



Protokollbuch, Stadtschützengesellschaft Solothurn, 1738-1798

ordnungen und Ordonnanzen aufgenommen. Es wurden aber auch immer mehr Rechte an die Gesellschaften und die Leitenden verliehen. Vaterländische Erinnerungstage wurden durch Abhaltung besonderer Schiessübungen gefeiert, die nach und nach zu Schützenfesten periodischer Natur auswuchsen. Durch die straffen Organisationen der Schützengesellschaften wurden diese rasch einmal zum «Staat im Staat», welche sich selber regierten und eigene Steuern in Gestalt von Schiessgeldern bezogen, eigene Zielstätten besaßen. Wenn die damalige Bedeutung des Schiesswesens mit der heutigen verglichen wird, möchte doch mancher Schütze in der napoleonischen Zeit gelebt haben!

8004 Zürich, 27.05.07

René Koller

### Quellennachweis:

- Geschichte der eidgenössischen Freischiessen, M. August Feierabend, Zürich, 1844
- Schützenbräuche in der Schweiz, Theodor Michel, Frauenfeld, 1983
- Gedenkschrift zum 100-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Schützenvereins 1824-1924, 1924
- Schweizer Schützenbuch, Othmar Gurtner, SSV, 1943
- Das Schiesswesen in der Schweiz, Gottfried Schmid, 1955



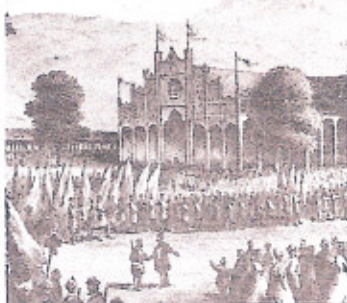
Schützenfest in Glarus, Festplatz mit Fabnenburg, 1847



Gabentempel am Eid, Schützenfest, Glarus, 1892



Schützenfest in Zürich, um 1500



Eid, Schützenfest in Schwyz, 1867